



LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**

Durchwahl: 3896-286

Geschäftszeichen: KuP-01.09.07-000001-
2021-0000682

Datum *MM*.01.2022

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.01.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.01.2022 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2021 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2020 – Teil B (Drucksache 17/15942):

- **Beitrag 3:** Innenrevisionen der Hochschulen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 3 des Jahresberichts 2021 Teil B, S. 39 ff.

Innenrevisionen der Hochschulen

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Dr. Lascho

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Innenrevisionen an den Hochschulen geprüft. Hierbei wurden die Organisationsformen und Regelungen sowie die Abläufe in den Innenrevisionen untersucht.

In der Prüfung war festgestellt worden, dass an allen Universitäten und an zwölf von sechzehn Fachhochschulen Innenrevisionen in verschiedenen Formen eingerichtet waren. Der LRH hat die vier Fachhochschulen, die keine Innenrevision eingerichtet hatten, gebeten, eine Bedarfsanalyse vorzunehmen und im Rahmen ihrer Eigenverantwortung eine geeignete Revisionsstruktur einzurichten. Im Hinblick auf die maßgeblichen Dienstweisungen hat der LRH Verbesserungen in Anlehnung an die für Innenrevisionen international anerkannten Standards empfohlen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten hat der LRH im Hinblick auf die Abläufe bei den Prüfungen durch die Innenrevisionen festgestellt: An mehreren Hochschulen konzentrierten die Innenrevision ihre Prüfungen auf die Verwaltung und umfassten damit nicht die Hochschule als Ganzes. Nur in einer Dienstweisung wurde die Innenrevision verpflichtet, ihren jährlichen Prüfplan aufgrund einer vorausgegangenen Risikobeurteilung aufzustellen. Der LRH sah dies kritisch; eine Auswahl der Prüfthemen muss nach objektiven und transparenten Maßstäben erfolgen. Die Ergebnisse der Revisionstätigkeiten in Form von Rechenschaftsberichten wurden nicht in allen Hochschulen dem Rektorat und dem Hochschulrat zur Kenntnis gegeben.

Schließlich entwickelte der LRH Überlegungen zur Bemessung der Stellenausstattung der Innenrevision. Hiernach wären die Innenrevisionen bei den meisten geprüften Hochschulen unterbesetzt gewesen.

Drei der vier Fachhochschulen, die zuvor keine Innenrevision hatten, haben sich zwischenzeitlich zu einem Revisionsverbund zusammengeschlossen, um gemeinsame Revisionsprüfungen durchzuführen.

Die Hochschulen mit eigenen Innenrevisionen sagten im Beantwortungsverfahren zu, ihre Dienstanweisungen aufgrund der Empfehlungen des LRH zu überarbeiten. Mehrere Hochschulen beabsichtigten, eine zügige Umsetzung der Prüfungsempfehlungen durch verschiedene Maßnahmen sicherzustellen. Die Hochschulen sicherten weiter zu, auf zeitnahe Rechenschaftsberichte zu achten. Ganz überwiegend griffen die Hochschulen die Empfehlung des LRH auf, auch dem Rektorat und dem Hochschulrat die Rechenschaftsberichte der Innenrevision zur Kenntnis zu geben. Zwei Hochschulen ergriffen konkrete Maßnahmen, um der Fluktuation in der Innenrevision zu begegnen. Der ganz überwiegende Teil der Hochschulen ist dem aufgrund der Prüfung entwickelten Maßstab für die Personalausstattung der Innenrevision im Grundsatz gefolgt.

In der ersten Folgeentscheidung bat der LRH die Hochschulen, die ihre Dienstanweisungen überarbeiten wollten, um deren Übersendung. Soweit Stellungnahmen zu Teilaspekten unterblieben waren, bat der LRH erneut um Stellungnahme.

Ein Teil der Hochschulen hat zwischenzeitlich seine Dienstanweisungen überarbeitet und dabei die Empfehlungen des LRH berücksichtigt. Zwei Hochschulen haben zusätzliche Stellen für die Innenrevision geschaffen und zwischenzeitlich besetzt.

Mit der zweiten Folgeentscheidung hat der LRH das Prüfungsverfahren gegenüber einigen Hochschulen nach Umsetzung seiner Empfehlungen für erledigt erklärt. Gegenüber den verbleibenden Hochschulen dauert das Prüfungsverfahren noch an.